

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
der Stadtvertretung	3.2.2016	6

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

1. Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen

A) SACHVERHALT

Nach Vorbefassungen in der 19. und 20. Sitzung der Steuerungsrunde „Umgestaltung der Innenstadt und des Marktplatzes“ im Jahr 2010 sollte der Stadtvertretung seinerzeit empfohlen werden, die Sondernutzungssatzung dahingehend zu ändern, dass Werbeplakate nur noch an den Plakathalterungen der HVB genehmigt werden und vorrangig Plakate für Veranstaltungen in Heiligenhafen, jedoch ohne Verkaufsveranstaltungen, angebracht werden sollen.

Im Nachgang der Bürgermeisterwahl 2010 befasste sich sodann der Hafen- und Touristikausschuss in seiner Sitzung am 7. Juni 2010 (TOP 5) explizit mit der Angelegenheit wie folgt (Auszug aus der Niederschrift):

„Die Steuerungsrunde „Umgestaltung der Innenstadt und des Marktplatzes“ hat der Stadtvertretung empfohlen, die Sondernutzungssatzung zu ändern. Die Stadtvertreterin Kowoll führt dazu aus, dass man mit dieser Änderung bezwecke, die „wilde“ Plakatierung im Stadtgebiet einzudämmen. Diese Form der Plakatierung ist für einen touristisch ausgerichteten Ort nicht angebracht. Mit Änderung der Sondernutzungssatzung würden Plakate nur noch in Plakathalterungen aufgestellt werden. Es handelt sich um feste Aufstellungsorte in festgeschriebener Anzahl. Der Ausschuss möchte jedoch auch, dass die Plakatierung der politischen Parteien bei Wahlen reglementiert wird. Jede Partei soll max. 10 Stellschilder aufstellen dürfen.

Der Stadtvertretung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die beigefügte 2. Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen wird mit folgender Änderung beschlossen:

§ 3 Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

(3) Abweichend von (2) können im Zeitraum von 4 Wochen vor dem Termin einer Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal- oder Bürgermeisterwahl politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes bzw. Einzelbewerber max. 10 Stellschilder aufstellen, wenn sie sich an der jeweiligen Wahl beteiligen. (...)

Abstimmungsergebnis: Einstimmig“

Diese Beschlussempfehlung des Hafen- und Touristikausschusses wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 24. Juni 2010 (TOP 6) mit 19 Ja-Stimmen uneingeschränkt bestätigt. Weitere Empfehlungen und Beschlüsse der städtischen Gremien, in denen dieser Passus unverändert übernommen bzw. beibehalten wurde, erfolgten in den Sitzungen des Hauptausschusses am 15.11.2010 (TOP 8), des Hafen- und Touristikausschusses am 22.11.2010 (TOP 8), in der Sitzung der Stadtvertretung am 9.12.2010 (TOP 13), in der Sitzung des Umwelt-, Bau- und Kleingartenausschusses am 15.3.2012 (TOP 8), in der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 20.3.2012 (TOP 5), in der Sitzung des Hauptausschusses am 26.3.2012 (TOP 7.6) und in der Sitzung der Stadtvertretung am 29.3.2012 (TOP 7) jeweils einstimmig.

Die insofern heutige gültige Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen vom 5. April 2012 wurde am 13. April 2012 im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Heiligenhafen, der „Heiligenhafener Post“, veröffentlicht und ist somit seit 14. April 2012 in Kraft. Die Satzung ist im Anlagenkonvolut zur Kenntnisnahme beigelegt.

Der Ortsverband einer ansässigen Partei hat am 11. Januar 2016 eine „Ausnahmegenehmigung von der Sondernutzungserlaubnis gem. § 3 Abs. 3 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen für die Aufstellung von 50 zweiseitigen Wahlplakaten (DIN A0) an 50 Standorten im gesamten Stadtgebiet von Heiligenhafen“ beantragt. In der Begründung wird auf die den Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern gesondert zugestellten Unterlagen aus dem Verwaltungsgerichtsverfahren verwiesen.

Der Antrag wurde durch den Unterzeichner im Rahmen der Stellvertretung des Bürgermeisters am 14. Januar 2016 abschlägig mit folgender Begründung beschieden: „Die Sondernutzungssatzung in der aktuellen Fassung ist in der Sitzung der Stadtvertretung am 29.3.2012 einstimmig beschlossen worden, am 13.4.2012 veröffentlicht und somit am 14.4.2012 in Kraft getreten. U. a. wurde mit dieser

Sondernutzungssatzung der Grundstein gelegt, zugunsten eines optisch ansprechenden Ortsbildes ein übermäßiges, wildes Plakatieren zu unterbinden.

Nach § 3 Abs. 3 können im Zeitraum von 4 Wochen vor dem Termin einer Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal- oder Bürgermeisterwahl politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes bzw. Einzelbewerber max. 10 Stellschilder aufstellen, wenn sie sich an der jeweiligen Wahl beteiligen. Dieser Regelung widerspricht nicht der Chancengleichheit, denn sie ermöglicht auch kleineren Parteien oder wie sie es nennen „Bekanntheitszwergen“ im gleichen Rahmen zu werben wie große Parteien bzw. „Bekanntheitsriesen“. Ich bitte insofern um Verständnis, dass ich vor dem Hintergrund des geltenden Ortsrechts keine andere Entscheidung treffen kann.“

Gegen diesen Bescheid wurde am 16. Januar 2016 von der Antragstellerin frist- und formgerecht Widerspruch erhoben. Eine Begründung liegt derzeit nicht vor.

Am 18. Januar 2016 (Eingang beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht) wurde ein Antrag nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) wegen der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis beim VG Schleswig gestellt und beantragt, die Antragsgegnerin (Stadt Heiligenhafen) im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller die begehrte Sondernutzungserlaubnis gem. seines Antrags vom 11. Januar 2016 bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Hauptsache zu erteilen. In der weiteren Begründung darf auf die den Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern zur Verfügung gestellten Unterlagen verwiesen werden.

Das Verwaltungsgericht Schleswig hat zwischenzeitlich im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes dem Anliegen des Ortsverbands stattgeben (siehe unten).

B) STELLUNGNAHME

Im Rahmen des Verfahrens ergaben sich einige Aspekte, die nachfolgend näher ausgeführt werden und letztlich zu einer Veränderung der bislang verfolgten Zielsetzung in der Satzung führen könnte.

Der Anspruch auf das Aufstellen von Wahlplakaten in einem angemessenen Umfang folgt aus Bundesrecht. Das Verwaltungsgericht Gießen führt im Urteil vom 27.2.2001 – 8 G 335/01 wie folgt aus: „Bundesrecht gibt (...), da Parteienrecht in vollem Umfang Bundesrecht darstellt und Landes- und Kommunalrecht in seinen verfassungsrechtlichen Grundzügen im Bundesrecht verankert ist (Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 GG) zumindest dem Grunde nach einen Anspruch auf Gestattung der Wahlsichtwerbung durch Parteien“. Der einzelnen Partei- oder Wählergruppe ist danach eine wirksame Wahlpropaganda zu

ermöglichen, dazu gehört auch das Aufstellen von Wahlplakaten (ebenda). Eine wirksame Wahlwerbung ist dabei nach der Rechtsprechung dann gegeben, wenn es den Parteien möglich ist, *„flächendeckend im gesamten Stadtgebiet und seinen Stadtteilen ihre Wahlwerbung aufstellen zu können“* (VG Saarland vom 12.2.2001 – 2 F 14/01).

Das VG Gießen geht in dem betreffenden Urteil sogar davon aus, dass das Recht zum Aufstellen von Wahlplakaten als Ausprägung des Anspruchs wirksame Wahlwerbung betreiben zu können, es erfordere, einer kandidierenden politischen Partei einen Aufstellort pro 100 Einwohner zur Verfügung zu stellen. Das hieße übertragen auf die Stadt Heiligenhafen, dass bei der anstehenden Bürgermeisterwahl ein Anspruch von ca. 90 Wahlplakaten für jede/n Bewerber/Bewerberin bestände.

Der Umstand das § 3 Abs. 3 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen besagt, dass im Zeitraum von 4 Wochen vor dem Termin max. 10 Stellschilder aufgestellt werden können, ändert nichts an den vorgenannten Grundsätzen. Dies gilt sogar für den Fall, in dem die Sondernutzungssatzung (mehrfach) einstimmig beschlossen wurde. Das VG Saarland führt im Beschluss vom 12.2.2001 in diesem Zusammenhang wie folgt aus: *„Der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans einer Gemeinde (kann) den verfassungsrechtlich verankerten Anspruch der Parteien bzw. deren Kandidatinnen und Kandidaten auf angemessene und wirksame Wahlwerbemöglichkeiten (nicht) einschränken!“*

Dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht wurde in der Sache durch das beauftragte Büro RAe Brock, Müller, Ziegenbein, Kiel, am letzten Donnerstag fristgerecht mitgeteilt, dass die Stadt Heiligenhafen anlässlich des Antrages eine Sitzung der Stadtvertretung am 3. Februar 2016 einberufen wird mit dem Ziel, die max. Zahl der Stellschilder auf 50 zu erhöhen und auf diese Weise die Antragstellerin klaglos zu stellen.

Angesichts der Eilbedürftigkeit hat die Antragstellerin nach Rückfrage des Gerichts dieses abgelehnt, woraufhin die nachfolgend zitierte - am 22.01.2016 zugestellte - Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts getroffen wurde:

„Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller die beantragte Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung von 50 zweiseitigen Wahlplakaten (DIN A0) an 50 Standorten im gesamten Stadtgebiet für die Bürgermeisterwahl am 21.02.2016 zu erteilen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.“

Der Beschluss des VG Schleswig mit Begründung ist beigefügt.

Interessant ist die Auffassung des Gerichts, dass die Sondernutzungssatzung so ausgelegt werden könne, dass nach § 3 Abs. 3 der Satzung für alle Parteien usw. eine „Sockelzahl“ von 10 Plakaten festgesetzt werde und darüber hinaus weitere Werbeplakate nach § 3 Abs. 2 der Satzung genehmigt werden können (siehe Seite 7 f. des Beschlusses). Nach Ansicht der städtischen Rechtsvertretung handelt es sich um eine sehr „mutige“ Interpretation der Satzung, die kaum mit dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der Regelungen in der Satzung vereinbar ist. Auch nach Ansicht der Verwaltung enthält die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen einen Ausnahmetatbestand oder Ermessensspielraum, der es der Verwaltung ansonsten ermöglichen würde, auch den anderen Bewerbern eine höhere Anzahl an Stellschildern zuzubilligen, entgegen der Auffassung des Gerichts nicht. Die dort angeführte „Ausnahmeregelung“ bezieht sich nach dem Wortlaut und der Intention der Bestimmung im § 3 Abs. 2 der Satzung einzig auf die Dauer der Erlaubnis nicht aber wie angenommen auf die Anzahl der Schilder.

Eine abschließende Entscheidung dazu ist jedoch erst in einem evtl. Hauptsacheverfahren möglich. Da der Beschluss des Gerichts zudem lediglich für die Bürgermeisterwahl am 21. Februar 2016 erging und eine mögliche Stichwahl evtl. nicht erfasst ist, wird vorgeschlagen, zwar zunächst das Aufstellen von 50 Wahlplakaten für die Bewerber/in zu genehmigen aber dennoch die Satzung im vorgeschlagenen Sinne zu ändern, um zumindest für die anstehende Wahl/Stichwahl Rechtssicherheit zu erlangen. Ob eine andersartige Entscheidung in der Folge zu einer Relevanz führen kann, die eine Anfechtung einer Wahl befürchten ließe, kann seitens der Verwaltung nicht abschließend beurteilt werden.

Obwohl es bei den bisherigen Wahlen seit 2010 (Bundestag-, Landtags-, Wahl zum Europäischen Parlament, Gemeinde- und Kreiswahlen) zu keinen nennenswerten Schwierigkeiten oder Beeinträchtigungen gekommen ist, wird seitens der Verwaltung empfohlen, den betreffenden Paragraphen der Sondernutzungssatzung entgegen der bisherigen Entscheidungen der städtischen Selbstverwaltungsgremien (siehe oben) zunächst zu ändern und die max. Zahl der Stellschilder auf 50 festzulegen. Angesichts der Urteile des VG Gießen und des VG Saarland erscheint diese Anzahl angemessen, wengleich nicht verkannt wird, dass es sich hierbei um Einzelfallentscheidungen handelte, die darüber hinaus mittlerweile ca. 15 Jahre alt sind und im Hinblick auf die

seitdem grundlegend veränderte Medien- und Werbelandschaft (Anzeigen, Internet, SocialMedia, Flyer usw.) heute durchaus von geringerer Bedeutung sein könnten.

Dies vermag im vorliegenden Fall jedoch außer Acht bleiben, da vorliegende Entscheidung des VG Schleswig die Angemessenheit von 50 Wahlplakaten im Stadtgebiet mit der Relation von 182 Bürgern bzw. 36 ha Fläche pro Wahlplakat (siehe S. 8 des Beschlusses) bestätigt.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

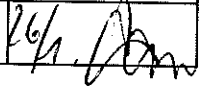
Keine

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die anliegend beigefügte 1. Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen wird beschlossen.

In Vertretung:


Erster Stadtrat

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	

1. Änderung
der Satzung über die Sondernutzung
an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 52) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen vom 03.02.2016 folgende 1. Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen erlassen:

§ 1

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Abweichend von (2) können im Zeitraum von 4 Wochen vor dem Termin einer Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal- oder Bürgermeisterwahl politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes bzw. Einzelbewerber/innen maximal 50 zweiseitige Stellschilder (max. DIN A0) im gesamten Stadtgebiet aufstellen, wenn sie sich an der Wahl beteiligen.

§ 2

Die übrigen Bestimmungen werden nicht geändert.

§ 3

Diese Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heiligenhafen, den 04.02.2016

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Heiko Müller

(Heiko Müller)

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen vom 29.03.2012 folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen):

- Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen (Landesstraßen I. Ordnung) und Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung), soweit die genutzten Teile in der Straßenbaulast der Stadt Heiligenhafen stehen;
- Gemeindefahrstraßen;
- sonstige öffentliche Straßen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch

- Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.
- Gemeingebrauch ist die Jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Stadt Heiligenhafen (Sondernutzungserlaubnis).

§ 3

Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

- Die Sondernutzungserlaubnis ist grundsätzlich beim Bürgermeister (Fachdienst 24) der Stadt Heiligenhafen zu beantragen. Für die im beigefügten Lageplan rot gekennzeichnete Fläche ist die Sondernutzungserlaubnis bei den Heiligenhafener Verkehrsbetrieben (HVB) zu beantragen. Diese entscheidet über den Antrag auf Sondernutzung im Namen und Auftrag der Stadt Heiligenhafen. Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:
 - eine maßstabsgerechte Zeichnung;
 - eine Beschreibung;
 - Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.
- Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Dauer mit der Möglichkeit des Widerrufs, auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden, insbesondere zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie bei Stellschildern auch hinsichtlich der Anzahl.
- Abweichend von (2) können im Zeitraum von 4 Wochen vor dem Termin einer Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal- oder Bürgermeisterwahl politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes bzw. Einzelbewerber maximal 10 Stellschilder aufstellen, wenn sie sich an der jeweiligen Wahl beteiligen.
- Die Sondernutzungserlaubnis erlischt
 - durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße;
 - durch Zeitablauf;
 - durch Widerruf;
- wenn der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch macht.

§ 4

Gebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 5

Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

- Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder bei nur anzeigepflichtigen Anlagen der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und die Stadt zugestimmt hat:
 - Vordächer, Gesimse, Balkone, Fensterbänke, Erker u. ä. in einer Höhe von mehr als 2,50 m über öffentlichen Gehwegen;
 - Sonnendächer (Markisen), soweit diese mit beweglichen Ein- und Ausziehvorrichtungen versehen sind;

c) Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste;

d) Wartehallen u. ä. Einrichtungen für den Linienverkehr.

- Erweist sich eine nach (1) erlaubte Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 6

Nachträgliche Anordnung und Ersatzvornahme

- Werden öffentliche Straßen ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus genutzt (Sondernutzung) oder kommt die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer ihren oder seinen Verpflichtungen aus der Sondernutzungserlaubnis nicht nach, so kann die Stadt Heiligenhafen die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Sondernutzung oder zur Erfüllung der in der Sondernutzungserlaubnis erteilten Auflagen anordnen.
- Kommt die Pflichtige oder der Pflichtige der getroffenen Anordnung nicht nach, so kann die Stadt Heiligenhafen dem rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Pflichtigen oder des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen. Die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 56 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Ahndung von Verstößen

- Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis oder über deren Umfang hinaus zu Sondernutzungen gebraucht oder gegen erteilte Auflagen verstößt, handelt ordnungswidrig.
- Nach § 56 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Nutzung nach bürgerlichem Recht

Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus kann in Form eines bürgerlich rechtlichen Vertrages gewährt werden, sofern

- durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
- die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

Ein Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages besteht nicht.

§ 9

Erstattung von Mehrkosten

Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauches durch einen anderen verändert oder aufwendiger hergestellt werden muss (z. B. besondere Befestigung von Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben), so wird die Herstellung von der Stadt Heiligenhafen durchgeführt oder veranlasst. Der Andere hat der Stadt Heiligenhafen die Mehrkosten für die Herstellung, Änderung und Unterhaltung zu erstatten. Die Stadt kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 10

Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger und derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, als Gesamtschuldner.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

- Zur Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 13 Landesdatenschutzgesetz (LDStG) zulässig. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zu den sich aus dieser Satzung ergebenden Zwecken weiterverarbeitet werden.
- Die Stadt ist berechtigt, die zum Zwecke der Gefahrenabwehr erforderlichen Daten auch ohne Kenntnis der Betroffenen oder des Betroffenen an die örtliche Polizei-Zentralstation und die Freiwillige Feuerwehr weiterzuleiten.

§ 12

Sonstige Bestimmungen

- Von dieser Satzung unberührt bleibt die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Heiligenhafen in der jeweils geltenden Fassung.
- Unberührt bleiben auch die beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden bürgerlich rechtlichen Verträge im Sinne des § 6 dieser Satzung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.09.1989 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Heiligenhafen, den 05.04.2012

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

gez. Heiko Müller

(L.S.)

Auszug aus der
"Heiligenhafener Post"
vom 13.04.12

04621861277

Beglaubigte Abschrift

**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT**

Az.: 3 B 8/16

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des SPD-Ortsverein Heiligenhafen, vertreten durch den Vorsitzenden
Dr. Heinrich Theodor Siebel, Rütther Moor 41, 23774 Heiligenhafen,

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin Dörte Köhne-Seiffert, Steindamm 70 a, 25337 Elmshorn,

gegen

die Stadt Heiligenhafen, vertreten durch den Bürgermeister, Markt 4-5,
23774 Heiligenhafen,

Antragsgegnerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Brock und andere, Schwedenkal 1, 24103 Kiel,

Streitgegenstand: Straßen- und Wegerecht
- Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung -hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 3. Kammer - am 22. Januar 2016
beschlossen:Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen
Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller die beantragte

04621861277

- 2 -

Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung von 50 zweiseitigen Wahlplakaten (DIN A0) an 50 Standorten im gesamten Stadtgebiet für die Bürgermeisterwahl am 21.02.2016 zu erteilen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Streitwert wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

1.

Der Antragsteller begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung von 50 zweiseitigen Wahlplakaten (DIN A0) an 50 Standorten im gesamten Stadtgebiet für die Bürgermeisterwahl am 21.02.2016.

In der Stadt Heiligenhafen, die aktuell rund 9.100 Einwohner und eine Fläche von 18 Quadratkilometern aufweist, tritt zur Bürgermeisterwahl neben vier weiteren Bewerbern auch eine Bewerberin auf Vorschlag des Antragstellers an.

Die durch Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 29.03.2012 erlassene „Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen“ (im Folgenden: Sondernutzungssatzung) enthält in § 3 folgende Regelungen:

§ 3

Ertellung der Sondernutzungserlaubnis

(1) [...]

(2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Dauer mit der Möglichkeit des Widerrufs auf Zeit oder jederzeitigem Widerruf erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden, insbesondere zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie bei Stellschildern auch hinsichtlich der Anzahl.

(3) Abweichend von (2) können im Zeitraum von 4 Wochen vor dem Termin einer Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal- oder Bürgermeisterwahl politische

04621861277

- 3 -

Parteien im Sinne des Parteiengesetzes bzw. Einzelbewerber maximal 10 Stellschilder aufstellen, wenn Sie sich an der jeweiligen Wahl beteiligen.

Mit Schreiben vom 11.01.2016 hat der Antragsteller bei der Antragsgegnerin eine „Ausnahmegenehmigung von der Sondernutzungserlaubnis gemäß § 3 Abs. 3“ der Sondernutzungssatzung für die Aufstellung von 50 zweiseitigen Wahlplakaten (DIN A0) an 50 Standorten im gesamten Stadtgebiet für die Bürgermeisterwahl am 21.02.2016 beantragt. Dieser Antrag wurde von der Antragsgegnerin mit Bescheid vom 14.01.2016 unter Bezugnahme auf die geltende Sondernutzungssatzung, die dem Zweck diene, „zu Gunsten eines optisch ansprechenden Ortsbildes ein übermäßiges, wildes Plakatieren zu unterbinden“, abgelehnt. Der vom Antragsteller mit Schreiben vom 16.01.2016 eingelegte Widerspruch ist bislang noch nicht beschieden worden.

Am 18.01.2016 hat der Antragsteller einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Er ist der Auffassung, die Beschränkung auf lediglich 10 Stellplätze für Wahlplakate im Vorfeld der Bürgermeisterwahl verstoße gegen höherrangiges Recht, weil hiermit die verfassungsrechtliche Bedeutung von Wahlen verkannt werde.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller die begehrte Sondernutzungserlaubnis gemäß seines Antrags vom 11. Januar 2016 bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Hauptsache zu erteilen.

Die Antragsgegnerin hat keinen Antrag gestellt und stattdessen mit Schriftsatz vom 21.01.2016 mitgeteilt, dass anlässlich des Antrags des Antragstellers zum 03.02.2016 eine Sitzung der Stadtvertretung Hellighafen einberufen worden sei, mit dem Ziel, die maximale Zahl der Stellschilder in § 3 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung auf 50 zu erhöhen, um auf diese Weise den Antragsteller klaglos zu stellen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

- 4 -

04621861277

- 4 -

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Der Antragsteller ist für dieses Verfahren beteiligungsfähig gemäß § 61 Nr. 2 VwGO. Danach sind Vereinigungen fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, soweit ihnen ein Recht zustehen kann. Eine Vereinigung i. S. des § 61 Nr. 2 VwGO ist ein Parteilortsverein im Streit um die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis für Wahlsichtwerbung jedenfalls dann, wenn diese - wie hier - die Bürgermeisterwahl am Ort betrifft (vgl. OVG Saarland, Beschluss vom 05.08.1998 - 2 V 14/98 - Juris).

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen notwendig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht werden.

Ein Anordnungsanspruch für den Erlass einer Regelungsanordnung ist gegeben, wenn eine - in der Regel aufgrund summarischer Prüfung vorzunehmende - Vorausbeurteilung der Erfolgsaussichten einer eventuellen Hauptsacheklage ergibt, dass das Obsiegen in der Hauptsache zumindest überwiegend wahrscheinlich ist. Nimmt der Erlass der einstweiligen Anordnung die Hauptsache (vorläufig) vorweg, sind an einen solchen Antrag besondere Anforderungen zu stellen. Mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung darf grundsätzlich nicht etwas begehrt und im gerichtlichen Verfahren zugesprochen werden, was als Vorgriff auf den im Hauptsacheverfahren geltend zu machenden Anspruch anzusehen ist. Eine Durchbrechung dieses Verbots der Vorwegnahme der Hauptsache kommt nur dann ausnahmsweise in Betracht, wenn das Abwarten der Hauptsache für den Antragsteller unzumutbar wäre (BVerwG, Beschluss vom 21.01.1999 - 11 VR 8/98 - NVwZ 1999, 650). Eine solche Ausnahme setzt voraus, dass einerseits zumindest eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit eines Obsiegens in der Hauptsache besteht und andererseits Rechtsschutz in der Hauptsache wegen der langen Verfahrensdauer nicht rechtzeitig erlangt werden kann und dies zu schweren und unzumutbaren, anders nicht abwendbaren Nachteilen für den Antragsteller führt, die sich auch bei einem späteren Erfolg in der Hauptsache nicht mehr ausgleichen lassen (vgl. BVerfGE 79, 69; BVerwGE 109,

04621861277

- 5 -

258, 262; Finkelnburg/Jank, Vorläufiger Rechtsschutz in Verwaltungsstreitverfahren, 4. Auflage 1998, Rn. 212 m. w. N.). Dies ist bei einem Verfahren, in dem eine politische Partei unmittelbar vor einer Wahl die Verbesserung ihrer Werbemöglichkeiten erstrebt, wegen des drohenden Zeitablaufs regelmäßig der Fall (OVG Greifswald, Beschluss vom 24.08.2011, 1 M 145/11, zitiert nach Juris). Diese Voraussetzungen sind auch hier zu bejahen, da der Antragsteller vor dem Wahltag am 21.02.2016 eine Entscheidung in der Hauptsache nicht erhalten kann und im Hinblick auf die bereits laufende „heiße“ Wahlkampfphase über den geltend gemachten Anspruch zu entscheiden ist.

Dem Antragsteller steht aufgrund der am 21.02.2016 stattfindenden Bürgermeisterwahl ein Anordnungsgrund zu. Dem steht auch die Ankündigung der Antragsgegnerin nicht entgegen, zum 03.02.2016 werde eine Sitzung der Stadtvortretung Heiligenhafen einberufen, mit dem Ziel, die maximale Zahl der Stellschilder in § 3 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung auf 50 zu erhöhen. Denn zum einen kann das Ergebnis der Befassung des Gremiums nicht sicher vorausgesagt werden und zum anderen ist in Anbetracht der bevorstehenden Wahl und dem vom Antragsteller glaubhaft dargelegten Vorlauf von mindestens 10 Arbeitstagen zum Drucken der Plakate vorlegend eine besondere Eile geboten.

Auch ein Anordnungsanspruch steht dem Antragsteller zu. Die Ablehnung des Antrages vom 14.01.2016 durch die Antragsgegnerin ist rechtsfehlerhaft und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten. Ihm steht der geltend gemachte Anspruch gemäß § 21 StrWG auf die beantragte Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung von 50 zweiseitigen Wahlplakaten (DIN A0) an 50 Standorten im gesamten Stadtgebiet zu.

Die Sichtwerbung politischer Parteien im Wahlkampf über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine straßenrechtliche Sondernutzung dar, die der Erlaubnis nach dem Straßen- und Wegegesetz (§ 21 StrWG) bedarf. Mit Blick auf die Bedeutung von Wahlen in einem demokratischen Staat (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 und Art. 38 Abs. 1 GG) und die Bedeutung der Parteien für solche Wahlen im Rahmen der politischen Willensbildung (Art. 21 GG, §§ 1 f, 5 Parteiengesetz) müssen die durch Wahlsichtwerbung eintretenden Behinderungen der Straßenbenutzung in einem bestimmten Umfang hingenommen werden. Die Sichtwerbung für Wahlen gehört zu den Mitteln im Wahlkampf der politischen Parteien und ist zu einem wichtigen Bestandteil der Wahlvorbereitung in der heutigen Demokratie geworden. Die verfassungsrechtliche Bedeutung von Wahlen und Parteien schränkt das behördliche

- 6 -

04621861277

- 6 -

Ermessen bei der Entscheidung über die Erlaubnis zum Aufstellen von Wahlplakaten durch Parteien in so erheblichem Umfang ein, dass jedenfalls für den Regelfall ein Anspruch einer Partei auf Erlaubnis besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.1974, VII C 42.72, zitiert nach Juris).

Dabei braucht die zuständige Behörde jedoch die diesbezüglichen Wünsche der Parteien nicht unbeschränkt zu erfüllen, sondern kann in den Grenzen ihres durch das verfassungsrechtliche Gebot, ausreichende Flächen zur Verfügung zu stellen, beschränkten Ermessens entscheiden, auf welche Weise sie diesem Gebot Rechnung trägt (vgl. OVG Saarlouis, Beschluss vom 02.06.2009 – 1 B 347/09 in ZfS 8/2009, S. 477 f.). Dabei kann sie auch die Zahl der Werbeplakate im Stadtgebiet beschränken und bestimmte Standorte ausnehmen (OVG Greifswald, Beschluss vom 24.08.2011, 1 M 127/11, zitiert nach Juris). Zu beachten ist in jedem Fall, dass das Ermessen dahingehend auszuüben ist, dass eine angemessene Wahlwerbemöglichkeit sichergestellt, der allgemein in Art. 3 GG und speziell für Wahlen und Parteien in Art. 28 Abs. 1 S. 2, Art. 38 Abs. 1 GG und § 5 PartG normierte Gleichheitssatz beachtet und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.1974 – VII C 43.72).

Die Frage, was als Mindestmaß einer angemessenen Wahlwerbung anzusehen ist, wird in der Rechtsprechung uneinheitlich beantwortet. Zum Teil wird das Mindestmaß einer angemessenen Wahlwerbung in der Rechtsprechung dahingehend konkretisiert, dass es erforderlich, aber auch ausreichend sei, wenn – jedenfalls in Großstädten – ein Aufstellungsort für je 100 Einwohner (für alle Parteien) zur Verfügung stehe (vgl. VG Aachen, Beschl. v. 01.12.2006 – 6 L 628/06 –, juris; VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 02.09.1998 – 14 L 2689/98 –, NWVBI 99, 106 ff.). Demgegenüber wird auch vertreten, jeder kandidierenden politischen Partei müsse ein Aufstellungsort für je 100 Einwohner zur Verfügung stehen (vgl. VG Gießen, Beschl. v. 27.02.2001 – 8 G 335/01 –, NVwZ-RR 2001, 417 – zitiert nach Juris). Letztlich lässt sich diese Frage jedoch nicht abstrakt beantworten, sondern es hängt vielmehr von einer Gesamtbetrachtung der Umstände des Einzelfalls ab, ob den Parteien eine angemessene Werbemöglichkeit eingeräumt wird. Die Betrachtung von rechnerisch ermittelten Quoten stellt sich lediglich als ein beachtliches, auf diesen materiellen Maßstab bezogenes Kriterium der erforderlichen Gesamtbetrachtung dar (vgl. OVG Greifswald, Beschluss vom 24.08.2011, 1 M 145/11, zitiert nach Juris). Im Ergebnis müssen die Plakatierungsmöglichkeiten jedenfalls hinreichend dicht sein, um den Parteien und Wählergruppen "gewissermaßen flächendeckend" Wahlwerbung im gesamten Ge-

- 7 -

04621861277

- 7 -

meindegebiet zu ermöglichen und den nötigen Raum zur Selbstdarstellung zu geben (OVG Greifswald, Beschluss vom 24.08.2011, 1 M 127/11 m. w. N., zitiert nach Juris).

Unter Zugrundelegung der vorstehend genannten Grundsätze hat die Antragsgegnerin ihr Ermessen bei der Entscheidung vom 14.01.2016 über die Erteilung der Sondernutzungs-erlaubnis rechtsfehlerhaft ausgeübt, weil sie die sich aus der verfassungsrechtlichen Bedeutung von Wahlen in einem demokratischen Staat (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 und Art. 38 Abs. 1 GG) und der Parteien für solche Wahlen im Rahmen der politischen Willensbildung (Art. 21 GG, §§ 1 f, 5 Parteiengesetz) ergebenden Grenzen der Ermessungsausübung überschritten hat.

Wie der Begründung Ihres Bescheides vom 14.01.2016 zu entnehmen ist, stützt die Antragsgegnerin ihre Ablehnung auf § 3 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung, wobei sie offenkundig davon ausgeht, dass diese Regelung eine abschließende Höchstgrenze für das Aufstellen von Wahlplakaten von insgesamt nur 10 Stellschildern pro Partei im Stadtgebiet festlegt. Eine solche Beschränkung der Plakatierungsmöglichkeiten führt nach Auffassung des Gerichts dazu, dass den Parteien im Stadtgebiet von Helligenhafen eine angemessene Wahlwerbung nicht möglich ist. Dies ergibt sich bereits aus einer Betrachtung der Relation zwischen den hiernach erlaubten Stellschildern auf der einen sowie Einwohnerzahl und Stadtfläche von Helligenhafen auf der anderen Seite. Hier ergibt sich ein Verhältnis von rund 910 Einwohnern bzw. 1,8 Quadratkilometern pro Stellschild. Nach Überzeugung des Gerichts liegt es geradezu auf der Hand, dass bei einer solchen Quote hinreichend dichte und gewissermaßen flächendeckende Plakatierungsmöglichkeiten für eine Partei nicht gegeben sind. Vielmehr dürften 10 Plakate auf einer Fläche von 18 Quadratkilometern zwischen den im modernen Straßenbild allgemein bestehenden zahlreichen anderen, insbesondere gewerblichen, Werbeflächen geradezu „untergehen“. Im Rahmen der hier vorzunehmenden Gesamtbetrachtung sind auch keine Gesichtspunkte erkennbar, die eine derart restriktive - und im Übrigen auch undifferenzierte - Erlaubnispraxis rechtfertigen würden. Der pauschale Hinweis auf den Zweck, „zu Gunsten eines optisch ansprechenden Ortsbildes ein übermäßiges, wildes Plakatieren zu unterbinden“, stellt jedenfalls keinen hinreichenden Grund für eine derart erhebliche Einschränkung dar.

Aufgrund des Wortlautes und der Systematik des § 3 der Sondernutzungssatzung ist die von der Antragstellerin vorgenommene restriktive Auslegung der Regelung auch keines-

04621861277

- 8 -

wegs zwingend. So heißt es in Abs. 3 ausdrücklich, dass Parteien abweichend von (2) vor Wahlen maximal 10 Stellschilder aufstellen dürfen. Abs. 2 wiederum regelt die Modalitäten für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Hieraus lässt sich ableiten, dass bis zu 10 Stellschilder pro Partei aufgestellt werden dürfen, ohne dass es - abweichend von Abs. 2 - hierfür einer ausdrücklichen Sondernutzungserlaubnis bedarf. Für alle weiteren Stellschilder wiederum ist eine Sondernutzungserlaubnis gemäß Abs. 2 zu beantragen. Nach diesem Verständnis legt die Regelung des Abs. 3 also lediglich eine für alle Parteien gleichermaßen geltende „Sockelanzahl“ fest, über welche die Antragsgegnerin nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen einer Entscheidung nach Abs. 2 auch (deutlich) hinausgehen kann. Eine solche verfassungskonforme und damit geltungserhaltende Auslegung des § 3 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung hält das Gericht vorliegend für geboten, da andernfalls bezüglich dieser Regelung ein Verstoß gegen höherrangiges (Verfassungs-)Recht festzustellen wäre.

Das Gericht hält es im Rahmen seines Ermessens für sachgerecht, dem Antragsteller zur Vermeidung schwerer und irreparabler Nachteile für seine Wahlwerbung zur Bürgermeisterwahl am 21.02.2016 einen Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung von 50 zweiseitigen Wahlplakaten (DIN A0) an 50 Standorten im gesamten Stadtgebiet zu erteilen. Nach Überzeugung des Gerichts stellt das vom Antragsteller begehrte Aufstellen von 50 Wahlplakaten eine angemessene Wahlwerbung dar. Dies ergibt sich zunächst aus der damit entstehenden Relation von 182 Bürgern pro Plakat sowie dem Verhältnis von 36 ha Fläche pro Wahlplakat. Im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung war zudem zu berücksichtigen, dass der Antragsteller ausweislich des Ergebnisses der letzten Kommunalwahl mit einem Stimmenanteil von 29,4 % derzeit die zweitstärkste politische Kraft in Heiligenhafen darstellt und demnach auch seinem Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl eine entsprechende Bedeutung zukommen dürfte. Hinzu kommt, dass die vom Antragsteller unterstützte Bewerberin als einzige der fünf Bewerber nicht aus Heiligenhafen kommt und folglich ein besonderes Interesse besteht, ihren Bekanntheitsgrad gerade auch mit Hilfe von Wahlplakaten zu erhöhen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über den Streitwert aus §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG.

04621861277

- 9 -

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung in der Sache und gegen die Kostenentscheidung sowie gegen die Streitwertfestsetzung ist das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft.

Die Beschwerde gegen die Entscheidung in der Sache sowie gegen die Kostenentscheidung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantau-Straße 13
24837 Schleswig**

einzu legen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist beim

**Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantau-Straße 13
24837 Schleswig**

eingeht,

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen.

Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt, bei dem

**Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantau-Straße 13
24837 Schleswig**

einzu reichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren und bei Beschwerden gegen Streitwertfestsetzungen, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

04621861277

- 10 -

Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bzw. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO, nicht vor dem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

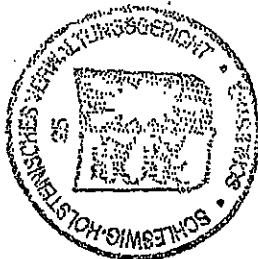
Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVObI, 2006, 361) in der z. Zt. geltenden Fassung).

Karstens
Vors. Richter am VG

Lüthke
Richter am VG

Dr. Rohlfis
Richter am VG



Beglaubigt:
Schleswig, 22. Jan. 2016

[Handwritten Signature]
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle